

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der baye- rischen Diözesen vom 23./24. November 2022

- **ABD § 1 Allgemeiner Geltungsbereich**
hier: Aufnahme einer Verweisung auf Teil H ABD
zum 1. Januar 2023

- **ABD Teil A, 1. (Abschnitt VII: Sonderregelungen) und
ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den
katholischen Kindertageseinrichtungen)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 28 vom 18. Mai 2022 zum
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwal-
tung – (BT-V)
Die Änderungen des Artikels 1 Nummer 2 treten
rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.
Die Änderungen des Artikels 1 Nummern 1a, 1b, 3 und 4 sowie
des Artikels 2 treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft.
Die Änderungen des Artikels 1 Nummer 1c treten
zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

- **ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungs-
dienst)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 19 vom 18. Mai 2022 zum
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
rückwirkend zum 1. Juli 2022
Die Nummern 15 und 17 sind gemäß § 20a Teil A, 1. in Kraft getreten.

- **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des
Übergangsrechts)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 18 vom 18. Mai 2022 zum
Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitge-
ber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)
rückwirkend zum 1. Juli 2022
§ 24e Absatz 4 ist gemäß § 20a Teil A, 1. in Kraft getreten.

-
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft) Anlage D: Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen**
hier: redaktionelle Korrekturen
rückwirkend zum 1. Juni 2022
 - **ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)**
hier: Erbringung mittelbare Arbeit außerhalb der Einrichtung
zum 1. Januar 2023
 - **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Änderung von fehlerhaften ABD-Bezügen
zum 1. Dezember 2022
 - **ABD D, 18. (Arbeitsmarktzulagen)**
hier: Schaffung von Arbeitsmarktzulagen zur Bindung und Gewinnung von qualifizierten Fachkräften
zum 1. Januar 2023
Diese Änderung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025
 - **ABD Teil E, 1. (Regelungen für Auszubildende)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
rückwirkend zum 1. Juli 2022

ABD § 1 Allgemeiner Geltungsbereich

hier: Aufnahme einer Verweisung auf Teil H ABD

Artikel 1

Änderung des ABD § 1 Allgemeiner Geltungsbereich

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 2 bis 6 sowie in Absatz 8 wird nach „D, 2.“ jeweils das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach „D, 10d.“ der Ausdruck „und H.“ angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

ABD Teil A, 1.
(Abschnitt VII: Sonderregelungen)
und
ABD Teil C, 7.
(Dienstordnung für das pädagogische Personal
in den katholischen Kindertageseinrichtungen)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 28
vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den
öffentlichen Dienst (TVöD)
– Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V)

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 1.

Die Anlage zu § 44 ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Anmerkung zu Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Dem bisherigen Wortlaut wird der Satzähler „1“ vorangestellt.
 - bb. Den Wörtern „einschlägiger Berufserfahrung.“ wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„2Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“
 - b. Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) 1Beschäftigte, die nach Teil A, 2.3 Nummer 30 in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. 2Beschäftigte, die nach Teil A, 2.3 Nummer 30 in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.“

-
- c. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

2. Es wird folgender neuer § 2a angefügt:

„§ 2a

Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) ¹Beschäftigte, die nach Teil A, 2.3 Nummer 30 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 ABD Teil A, 1. genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 ABD Teil A, 1.), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der/Die Beschäftigte hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ³Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einver-

nehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(3) ¹Beschäftigte, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 1 Abs. 6 der Anlage zu § 44 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Beschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 1 Abs. 6 der Anlage zu § 44 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die/der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der/Die Beschäftigte hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ⁷Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

In Einrichtungen, in denen neben dem ABD die AVR Caritas zur Anwendung kommen (insbesondere infolge eines Betriebsübergangs), kann durch Dienstvereinbarung nach

§ 38 Absatz 1 Nr. 1 MAVO einheitlich für alle Beschäftigten die Entscheidung getroffen werden, dass eine Umwandlung der SuE-Zulage in Umwandlungstage erstmals für das Jahr 2024 möglich ist.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 6:

Nicht genommene Regenerationstage aus dem Jahr 2022 werden auch ohne das Vorliegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe in das Jahr 2023 übertragen und können bis 31. Dezember 2023 genommen werden.

Protokollnotiz zu Absatz 3 Satz 1:

Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 31. Oktober der 31. März 2023.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 2:

Satz 2 gilt nur für Geltendmachungen ab dem 1. Januar 2023.

Anmerkung zu § 2a:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

3. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Beschäftigte im Erziehungsdienst

Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst, die nicht in den Geltungsbereich des Teils C, 7. fallen, werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet.

Protokollnotiz zu § 3:

Für Beschäftigte im Geltungsbereich des Teils C, 7. bestehen dort eigene Regelungen.“

4. Der bisherige § 3 wird zu § 3a.

Artikel 2 Änderung des ABD Teil C, 7.

Das ABD Teil C, 7. wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 4 wird die Zahl „19,5“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Änderungen des Artikels 1 Nummer 2 treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Änderungen des Artikels 1 Nummern 1a, 1b, 3 und 4 sowie des Artikels 2 treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Die Änderungen des Artikels 1 Nummer 1c treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 19 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 2.3. Nummer 30

Das ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 wird wie folgt geändert:

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:
„Entgeltgruppe S 2
Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“
2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:
„Entgeltgruppe S 3
Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 1b und 3)“
3. Die Fallgruppe 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:
„1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 2 und 3)“

-
4. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 7 wird die Angabe „Anmerkung Nummer 1“ durch die Wörter „Anmerkungen Nummern 1, 1a und 17“ ersetzt.
 5. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:
 - a. Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Fallgruppe 1 und erhält den Zähler „1.“.
 - b. Nach der Angabe „1a,“ wird die Angabe „1b“ eingefügt.
 - c. Folgende neue Fallgruppe 2 wird angefügt:

„2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 1a)“
 6. Die Entgeltgruppe S 8b wird wie folgt geändert:
 - a. In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nummer 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - b. In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „Anmerkung Nummer 1“ durch die Angabe „Anmerkungen Nummern 1 und 1a“ ersetzt.
 - c. In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „Anmerkung Nummer 1“ durch die Angabe „Anmerkungen Nummern 1 und 1a“ ersetzt.
 7. Die Entgeltgruppe S 9 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nummer 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - b. In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nummer 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - c. In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nummer 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - d. In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „Anmerkung Nummer 8“ durch die Angabe „Anmerkungen Nummern 1a und 8“ ersetzt.
 - e. In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nummern“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 8. In der Entgeltgruppe S 11a wird die Angabe „Nummern 4“ durch die Angabe „Nummern 1a, 4“ ersetzt.

-
9. Die Entgeltgruppe S 13 wird wie folgt geändert:
- In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nummern“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nummern“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
10. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:
„Entgeltgruppe S 14
Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).
(Hierzu Anmerkungen Nummern 13, 14 und 15)“
11. Die Entgeltgruppe S 15 wird wie folgt geändert:
- In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nummern“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nummern.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „Anmerkung Nummer 8“ durch die Angabe „Anmerkungen Nummern 1a und 8“ ersetzt.
 - In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nummern“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nummern 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
12. Die Entgeltgruppe S 16 wird wie folgt geändert:
- In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nummern“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nummern“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

-
- c. In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nummern“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - d. In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nummern“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - e. In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nummern 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - f. In der Fallgruppe 6 wird nach der Angabe „Nummern 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
13. Die Entgeltgruppe S 17 wird wie folgt geändert:
- a. In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nummern“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - b. In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nummern“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - c. In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nummern“ die Angabe „1a“ eingefügt.
 - d. In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nummern“ die Angabe „1a“ eingefügt.
 - e. In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nummern 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
14. Die Entgeltgruppe S 18 wird wie folgt geändert:
- a. In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nummern“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - b. In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nummern“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - c. In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nummern 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
15. Die Anmerkung Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a. Satz 1 wie folgt gefasst:

„1Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach

§ 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.“

- b. Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach der Angabe „S 7“ werden die Wörter „, Entgeltgruppe S 8a“ eingefügt,
 - bb. die Angabe „40,90“ wird durch die Angabe „65,00“ ersetzt.

16. Die bisherige Anmerkung Nummer 1a wird zur Anmerkung Nummer 1b.

17. Nach der Anmerkung Nummer 1 wird folgende neue Anmerkung Nummer 1a angefügt:

„1a. 1Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. 2Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.“

18. In der Anmerkung Nummer 3 werden die Wörter „Erzieherinnen/Erziehern,“ durch die Wörter „Erzieherinnen/Erziehern oder Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.

19. Die Anmerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a. Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
 - „f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“
- b. Der Angabe „160 Stunden,“ werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:
 - „g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
 - h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

20. Die Anmerkung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung wird ein an ein Kind unter drei Jahren verbogener Platz doppelt, ein an ein behindertes oder an ein von Behinderung bedrohtes Kind gemäß § 53 SGB XII verbogener Platz dreifach gerechnet. ³Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ⁴Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁵Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁶Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁷Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

Protokollnotiz zu Satz 6:

Von Herabgruppierungen soll abgesehen werden, wenn Plätze wegen unbesetzter Stellen nicht belegbar sind.“

21. Die Anmerkung Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. ¹Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefängene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefängene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.

-
22. In der Anmerkung Nummer 13 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.
23. Es wird eine Anmerkung Nummer 17 für die Entgeltgruppe S 7 angefügt:
„17. 1Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. 2Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. 3Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Nummern 15 und 17 sind gemäß § 20a Teil A, 1. in Kraft getreten.

ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 18 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 3.

Das ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

Nach § 24b werden folgende neue § 24c, § 24d und § 24e eingefügt:

„§ 24c Überleitung in die Anlage F zum Teil A, 1. zum 1. Januar 2023

(1) 1Beschäftigte im Sinne des § 24b Abs. 5 Satz 1, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 24b Abs. 5 Satz 1 ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage F zu Teil A, 1.1 geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage A zum Teil A, 1. erhalten, können bis zum 30. Juni 2023 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage F zu Teil A, 1.1 schriftlich beantragen. 2Der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) 1Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer der Entgeltgruppen S 8b, S 9 bzw. S 11a, in die sie nach dem Teil A, 2.3. Nummer 30 eingruppiert sind. 2Bei Beschäftigten nach Satz 1 wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Beschäftigten am 31. Dezember 2022 zustehenden Tabellenentgelt, einem am 31. Dezember 2022 ggf. zustehenden Garantiebetrug und einer am 31. Dezember 2022 zustehenden Besitzstandszulage nach § 9 besteht. 3Diese Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. 4Zum 1. Januar 2027 steigen diese Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 der Anlage zu § 44 Teil A, 1. 5Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe der-

1 entspricht seit 01.01.2017 der Nummer 30 Teil A, 2.3.

jenigen Entgeltgruppe, in die sie nach Satz 1 eingruppiert sind, werden diese Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. «Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2027 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihrer bisherigen individuellen Zwischenstufe entspricht; § 1 Abs. 4 Satz 3 der Anlage zu § 44 Teil A, 1. findet Anwendung. »Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe bzw. einer erneuten individuellen Endstufe, die mindestens dem Betrag ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht; § 1 Abs. 4 Satz 3 der Anlage zu § 44 Teil A, 1. findet Anwendung. «Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorhundertersatz.

§ 24d Höhergruppierung auf Antrag

1Ergibt sich für Beschäftigte, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 11b eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil A, 2.3. Nummer 30 eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß Teil A, 1. in diese Entgeltgruppe eingruppiert.

2Ergibt sich für Beschäftigte, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil A, 2.3 Nummer 30 eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß § 12 Teil A, 1. in diese Entgeltgruppe eingruppiert.

3Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. 4Nach dem 1. Juli 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. 5Werden Beschäftigte nach Satz 1 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Garantiebetrags nach § 1 Abs. 4 Satz 2 der Anlage zu § 44 Teil A, 1. entspricht. 6Werden Beschäftigte nach Satz 2 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Höhergruppierungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die höhere Entgeltgruppe höhergruppiert werden, entspricht. 7Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorhundertersatz.

§ 24e

Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit für Beschäftigte, die unter die Anlage zu § 44 Teil A, 1. fallen und weitere Regelungen

(1) 1Beschäftigte, die nach dem Teil A, 2.3. Nummer 30 eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. 2Beschäftigte, die nach dem Teil A, 2.3 Nummer 30 eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) 1Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 3, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. 2Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. 3Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.

(4) 1Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. 2Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vorhundertersatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft. § 24e Absatz 4 ist gemäß § 20a Teil A, 1. in Kraft getreten.

ABD Teil B, 4.1.

(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

Anlage D: Dienstliche Beurteilung und Leistungs- feststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen hier: redaktionelle Korrekturen

Artikel 1

Änderung des ABD Teil B, 4.1.

1. Das ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift 4.2 wird wie folgt geändert:

Das Sternchen* nach dem Wort „Beurteilungen“ sowie der auf das Sternchen folgende Erläuterungssatz werden gestrichen.
 - b) Nummer 4.2.2.2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „S. 2“ wird durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Nicht mehr beurteilt wird außerdem, wer wirksam entsprechend Nr. 5 Absatz 5 Sätze 2 bis 6 Teil B, 4.1. auf die Beurteilung verzichtet hat. Dies gilt nicht, wenn das Katholische Schulwerk oder der Schulträger eine Beurteilung fordert.“
 - c) Nummer 4.2.2.3 wird gestrichen.
2. Das ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B wird wie folgt geändert:

Nr. 1.3.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Nr. 4.4“ wird durch die Angabe „Nr. 4.5“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Juni 2022 in Kraft.

ABD Teil C, 7.
(Dienstordnung für das pädagogische Personal
in den katholischen Kindertageseinrichtungen)
hier: Erbringung mittelbarer Arbeit außerhalb der
Einrichtung

Artikel 1
Änderung des ABD Teil C, 7.

Das ABD Teil C, 7. wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 Buchstabe a) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„2Auf Wunsch der/des Beschäftigten soll im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung ermöglicht werden, dass ein Teil der mittelbaren Arbeit außerhalb der Einrichtung, zum Beispiel in Form von mobilem Arbeiten, erbracht wird.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

ABD Teil D, 8.
**(Regelung über eine ergänzende Leistung
an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Änderung von fehlerhaften ABD-Bezügen

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil D, 8.

ABD Teil D, 8. wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) bei Beschäftigten das Tabellenentgelt, einschließlich Entgeltgruppenzulage, Vergütungsgruppenzulage (§ 9 ABD Teil A, 3.), persönlicher Zulage (Protokollnotiz zu § 6 ABD Teil A, 3., §§ 14, 14a, 31 Absatz 3, 32 Absatz 3 ABD Teil A, 1.), Garantiebetrug (§ 1 Absatz 4 der Anlage zu § 44 ABD Teil A, 1.) des Strukturausgleiches nach § 12 ABD Teil A, 3.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

ABD Teil D, 18.
(Arbeitsmarktzulagen)
hier: Schaffung von Arbeitsmarktzulagen
zur Bindung und Gewinnung von
qualifizierten Fachkräften

Artikel 1
Neufassung von ABD Teil D, 18.

Das ABD wird wie folgt geändert:

Nach ABD Teil D, 17. wird folgender Teil D, 18. neu eingefügt:

„D, 18. Arbeitsmarktzulagen

¹Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Gruppen von Beschäftigten nach freiem Ermessen zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine Zulage in der Höhe von bis zu 20 v. H. der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. ²Die Zulage kann befristet werden. ³Eine Zulage kann auch einzelnen Beschäftigten gewährt werden, soweit es keine Gruppe vergleichbarer Beschäftigter gibt.

Protokollnotiz:

Die Anwendung der Regelung setzt voraus, dass der Arbeitgeber zuvor die Mitarbeitervertretung über seine Absicht informiert hat.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

ABD Teil E, 1.
(Regelungen für Auszubildende)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11
vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für
Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil E, 1

Das ABD Teil E, 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchstabe b) wird nach dem Spiegelstrich „(Pflegerberufesetz)“ folgender neuer Spiegelstrich angefügt:
„– in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Heilerziehungspflegerin/
zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen,“
2. In Absatz 2 Buchstabe a) werden die Wörter „sowie Heilerziehungspflegeschüler/innen“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München
Auflage 6.850